

Steuergesetz der Gemeinde Andeer

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Andeer erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts: Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Andeer erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Andeer folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästeabgabe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres
Recht

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

- ¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Steuersatz

- ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent
 - b) für den grosselterlichen Stamm 4 Prozent
 - c) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent

5. HUNDESTEUER

Art. 7

Steuerobjekt

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuersubjekt

Art. 9

Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter mit aktuellem Nachweis für die folgenden Arten von Hunden befreit:

Steuerbefreiung

- a) Polizeihunde;
- b) Rettungshunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

Art. 10

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 80.--, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 160.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Steuerberechnung

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

Gemeindesteueramt

² Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13

Weitere
Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern, sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer werden durch die Allianz Schams veranlagt.

² Die Gemeinde Andeer kann die Veranlagung weiterer Steuern der Allianz Schams gegen Entschädigung delegieren.

2. BEZUG

Art. 14

Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer, sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15

Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.

⁵ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁶ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden: Steuererlass

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 2'000.-- Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 17

Die Gemeinde Andeer wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde als Teilrevision am 20. November 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen.

Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND ANDEER

Der Präsident

Hans Andrea Fontana

Die Kanzlistin

Tamara Wick



6

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 15.12.20 Nr. 1561/20
Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin





Sitzung vom

15. Dezember 2020

Mitgeteilt den

17. Dezember 2020

Protokoll Nr.

1061/2020

Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Andeer

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200) vom 12. Februar 2019 wurden die Bestimmungen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer geändert. Das materielle Recht wird neu im StG geregelt und die Gemeinden entscheiden nur noch, ob sie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben wollen und wie hoch die Steuersätze sind; die übrigen Bestimmungen im Gemeindesteuergesetz sind aufzuheben. Die Teilrevision wurde mit Regierungsbeschluss vom 2. Juli 2019 (Prot. Nr. 523) auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

An der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Andeer einer Revision des Gemeindesteuergesetzes (GStG) zugestimmt. Die revidierten Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung an die geänderten Bestimmungen des kantonalen Rechts betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Regierung zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 26 Abs. 3 GKStG bedürfen kommunale Steuererlasse der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist konstitutiver Natur.
2. Die Regierung hat die revidierten Bestimmungen des GStG auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft und dabei festgestellt, dass sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, weshalb ihnen die Genehmigung zu erteilen ist.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Andeer vom 20. November 2020 wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Gemeinde Andeer, Gemeindeverwaltung, Veia da Scola 36, 7440 Andeer, an das Amt für Gemeinden und an die Kantonale Steuerverwaltung, unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Gesetzes.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin